



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1985 | Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	14. 11. 1985	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	1814
2180	18. 11. 1985	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Okey-Verein, Dortmund	1816

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
14. 11. 1985	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat der Republik Panama, Hamburg	1816
11. 11. 1985	Justizminister Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal	1816
15. 11. 1985	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. – Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1817
13. 11. 1985	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 – 1989; Feststellung eines Nachfolgers	1817
8. 11. 1985	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986	1817
4. 11. 1985	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1984	1818
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1985	1822

20323

I.

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1985 –
B 3003 – 7.2 – IV B 4

I

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Vor Tz 5.4.1 werden folgende Tz 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5 eingefügt:

5.3 Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) ist § 5 Abs. 3 BeamVG neu gefaßt worden. Die Neufassung ist mit Wirkung vom 1. 12. 1982 in Kraft getreten (Artikel 7 Abs. 2 Halbsatz 1 des Änderungsgesetzes). Sie erfaßt alle seit dem Inkrafttreten des BeamVG (1. 1. 1977) eingetretenen Versorgungsfälle. Die erhöhten Versorgungsbezüge sind jedoch frühestens ab 1. 12. 1982 zu zahlen. § 78 Abs. 3 BeamVG bleibt unberührt.

Nach Satz 4 Halbsatz 1 der Neufassung des § 5 Abs. 3 BeamVG sind in die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamVG geforderte Zweijahresfrist Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Diese Ausnahmeregelung ist an die Stelle der bisherigen Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 dritte Alternative BeamVG getreten, nach der in die Zweijahresfrist Zeiten einzubeziehen waren, in denen der Beamte die Obliegenheiten des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Zur Erläuterung der neuen Ausnahmeregelung gebe ich folgende Hinweise:

5.3.1 Die Wahrnehmung der „höherwertigen Funktionen“ des dem Beamten „erst später übertragenen Amtes“ setzt nicht voraus, daß eine diesem höherwertigen Amt zugeordnete Planstelle besetbar war. Eine „höherwertige Funktion“ wird dann wahrgenommen, wenn diese Funktion durch Gesetz, durch verwaltungsinterne Dienstpostenbewertung oder auf sonstige Weise einer bestimmten Besoldungsgruppe spitz zugeordnet ist (z. B. die Funktion des Gruppenleiters in einer obersten Landesbehörde der BesGr. B 4). Liegt eine solche Zuordnung nicht vor, sondern ist eine Funktion mehreren Ämtern im Sinne des Besoldungsrechts zugeordnet (Bandbreitenbewertung), wobei die Zuordnung des jeweils in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Amtes zu dem einzelnen Beamten nach Bewährung, Dienstalter oder ähnlichen Kriterien erfolgt (z. B. – je nach Geschäftsbereich – Zuordnung von Sachbearbeiterfunktionen zu den BesGr. A 9 bis A 11; Zuordnung von Sachgebietsleiterfunktionen zu den BesGr. A 12 bis A 13 oder höher), so wird eine „höherwertige Funktion“ erst von dem Zeitpunkt an wahrgenommen, zu dem der Beamte die laufbahnrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Verleihung des besoldungsrechtlich höherwertigen Amtes erfüllt hat (z. B. Summe der Jahressperrfristen des § 25 Abs. 2 LBG; Laufbahnfristen nach §§ 31, 41 LVO). Nach Erfüllung der durch Gesetz oder Rechtsverordnung geforderten Mindestwartezeiten kann davon ausgegangen werden, daß der Beamte, der eine Funktion mit Bandbreitenbewertung wahrnimmt, für das innerhalb der Bandbreite liegende besoldungsrechtliche Beförderungsaamt „beförderungsfrei“

war und daß er mit Erlangung dieser zusätzlichen Berufserfahrung, die entsprechend dem Abhebungsprinzip der §§ 18, 25 BBesG seine Beförderung innerhalb der Bandbreite der Zuordnung von besoldungsrechtlichen Ämtern zu einer bestimmten Funktion ermöglicht, die „höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat“. Ist dem Beamten eine Funktion mit Bandbreitenbewertung vor Erreichen des niedrigsten Amtes dieser Bandbreitenbewertung übertragen worden, gilt für die Ruhegehaltfähigkeit der Dienstbezüge dieses niedrigsten Amtes der Bandbreitenbewertung Satz 2 entsprechend.

Beispiel 1:

Die Funktion des Hilfsreferenten in einer obersten Landesbehörde umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) bis A 15. Die Funktion des Referenten in einer obersten Landesbehörde umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2.

Ein am 1. 4. 1978 als Regierungsrat angestellter Beamter in der Funktion eines Hilfsreferenten erfüllt am 1. 4. 1982 die laufbahnrechtliche Mindestwartezeit des § 41 Abs. 1 LVO für die Ernennung zum Regierungsdirektor. Wird er in der Funktion des Hilfsreferenten am 1. 10. 1982 zum Regierungsdirektor befördert, ist in die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamVG die Zeit ab 1. 4. 1982 einzurechnen. Das gleiche gilt, wenn dieser Beamte mit der Beförderung zum Regierungsdirektor zum Referenten bestellt wird.

Ist dieser Beamte dagegen schon im Zeitpunkt seiner Beförderung zum Oberregierungsrat am 1. 4. 1980 zum Referenten bestellt und am 1. 4. 1982 zum Regierungsdirektor befördert worden, so hat er im Zeitpunkt dieser Beförderung zwei Jahre lang die höherwertige Funktion des Referenten wahrgenommen; im Falle seines Todes sind also die Dienstbezüge des A 15-Amtes ruhegehaltfähig. Verstirbt dieser Beamte am 1. 3. 1985, nachdem er am 1. 10. 1984 zum Ministerialrat ernannt worden ist, so sind ebenfalls nur die Dienstbezüge des A 15-Amtes ruhegehaltfähig, weil der Beamte für das A 16-Amt des Ministerialrats (Bandbreitenbewertung innerhalb der Referentenebene) erst am 1. 4. 1984 beförderungsfrei war (vgl. § 41 Abs. 2 LVO) und die Zweijahresfrist somit erst am 1. 4. 1986 beendet gewesen wäre.

Beispiel 2:

Eine Sachgebietsleiterfunktion wird mit den Ämtern der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) bewertet. Die Mindestdienstzeit für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 beträgt acht Jahre (§ 31 LVO), für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 neun Jahre (§ 31 LVO + § 25 Abs. 2 LBG). Ist der Beamte am 1. 4. 1973 als Inspektor angestellt und sodann in der ab 1. 4. 1977 bekleideten Funktion des Sachgebietsleiters

am 1. 4. 1977 zum Amtmann,
am 1. 10. 1982 zum Amtsrat und
am 1. 10. 1983 zum Oberamtsrat

befördert worden, gilt folgendes:

Für das A 13-Amt war der Beamte am 1. 4. 1982 beförderungsfrei. Dabei ist unerheblich, daß er sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Besoldungsgruppe A 11 befand. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits die Bandbreitenfunktion des Sachgebietsleiters wahrgenommen hat, ist in die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 BeamVG die Zeit ab dem 1. 4. 1982 einzurechnen; am 1. 4. 1984 (6 Monate nach der Beförderung zum Oberamtsrat) ist die Zweijahresfrist somit erfüllt.

- 5.3.2 In die Zweijahresfrist sind – innerhalb einer Bandbreitenbewertung unter Beachtung der Beförderungsreihe – auch Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte die höherwertige Funktion eines Beförderungsamtes wahnimmt, später aber nicht dieses Amt, sondern ein gleichwertiges Amt übertragen erhält. Gleiches gilt für die Zeit, in der der Beamte den Amtsinhaber des Beförderungsamtes längere Zeit vertritt und ohne Unterbrechung danach die höherwertige Funktion des Vertretenen übertragen erhält. Eine nur vorübergehende Vertretung des Amtsinhabers genügt nicht.
- 5.3.3 Einzurechnen in die Zweijahresfrist ist nach der neuen Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BeamVG auch die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.
- 5.3.4 Der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamVG ist durch die Neuregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamVG ersetzt und im Zusammenhang mit der Gesamtregelung dahin verbessert worden, daß in den Fällen, in denen der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet hat, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe festgesetzt werden können.
- 5.3.5 Die Tz. 5.4.4 BeamVGWV ist nicht mehr anzuwenden.
2. a) Als neue Tz 5.4.1 wird eingefügt:
- 5.4.1 Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) ist § 5 Abs. 4 BeamVG dahingehend geändert worden, daß die bisherigen Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 BeamVG gestrichen worden sind. Damit entfallen bei Tod des Beamten und bei Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, soweit diese nicht dienstbedingt sind, die bisherigen Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes nur dann ruhegehaltfähig sind, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat. Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. 12. 1982 in Kraft getreten (Artikel 7 Abs. 2 Halbsatz 1 des Änderungsgesetzes). Die Versorgung richtet sich jedoch nach den günstigeren Vorschriften des § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative oder Satz 2 BeamVG in der bisherigen Fassung, wenn der Beamte vor dem 1. 8. 1985 (Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 7 Abs. 1 des Änderungsgesetzes) verstorben oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist (Artikel 7 Abs. 3 des Änderungsgesetzes).
- § 5 Abs. 4 Satz 1 BeamVG in der neuen Fassung gilt auch, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod infolge Dienstbeschädigung beendet worden ist.
- b) Die Tz 5.4.1 und 5.4.2 werden Tz 5.4.2 und 5.4.3; in Satz 1 dieser beiden Tz werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt. Der Absatz nach der bisherigen Tz 5.4.2 wird gestrichen.
3. Nach Tz 5.4.3 wird folgende Tz 5.5 eingefügt:
- 5.5 Nach der Ergänzung des § 5 Abs. 5 BeamVG durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) sind in die nach § 5 Abs. 5 Satz 1 BeamVG geforderte Zweijahresfrist auch Zeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamVG einzurechnen. Aus der entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 4 BeamVG ergibt sich, daß es in den dort genannten Fällen der Erfüllung der Zweijahresfrist des § 5 Abs. 5 Satz 1 BeamVG nicht bedarf.
4. Die Tz 1.1 zu § 11 wird Tz 11.1; vor dieser Tz wird folgende Tz 11.0.1 eingefügt:
- 11.0.1 Bei Anwendung der Tz 11.0.5 bis 11.0.10 BeamVGWV ist zu berücksichtigen, daß die Ruhensregelung des § 55 BeamVG mit Wirkung vom 1. 1. 1982 auf vor dem 1. 1. 1966 begründete Beamtenverhältnisse ausgedehnt worden ist (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 7 des 2. Haushaltsgesetzes vom 22. Dezember 1981 – BGBl. I S. 1523 – und Tz 2.8 Abs. 3 meines RdErl. v. 2. 2. 1982 – SMBL. NW. 20323 –). Renten und sonstige Geldleistungen i. S. d. § 55 BeamVG (Tz 11.0.10 Satz 1 BeamVGWV) führen deshalb auch dann nicht mehr zu einer Vergleichsberechnung zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kann-Vordienstzeiten, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. 1. 1966 begründet worden ist. Die Vergleichsberechnung ist nur noch vorzunehmen, wenn Versorgungsleistungen i. S. d. Tz 11.0.10 Satz 2 BeamVGWV bezogen werden. Werden allerdings neben diesen Versorgungsleistungen Renten und sonstige Geldleistungen i. S. d. § 55 BeamVG bezogen, sind auch diese letztgenannten Bezüge in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Die Anwendung des § 55 BeamVG bleibt hiervon unberührt.
5. Nach Tz 15.1.4 wird eingefügt:
- Zu § 18
- 18.1 Durch Artikel 6 Nr. 1 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) wurden in § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamVG die Worte „die leiblichen Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder“ durch die Worte „die Abkömmlinge des Beamten“ ersetzt. Hierdurch wurde der Kreis derjenigen Personen, die nach § 18 Abs. 1 BeamVG sterbegeldberechtigt sind und bei deren Vorfahrein daher ein Sterbegeldanspruch nach § 18 Abs. 2 BeamVG ausgeschlossen ist, erweitert. Die Neufassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamVG gilt nur für Sterbefälle, die nach dem Inkrafttreten der Änderung (also ab 28. Juni 1985) eingetreten sind.
- 18.1.1 Abkömmlinge des Beamten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BeamVG) sind die Personen, die mit ihm in absteigender Linie verwandt sind (vgl. § 1589 Satz 1 BGB). Die Verwandtschaft kann auf ehelicher oder nichtehelicher Geburt oder auf Adoption (Annahme an Kindes Statt oder Annahme als Kind) beruhen. Abkömmlinge des Beamten sind somit
- a) die leiblichen Abkömmlinge des Beamten,
 - b) die von dem Beamten selbst adoptierten Kinder,
 - c) die Abkömmlinge der unter a) und b) genannten Personen, falls die Abkömmlinge mit dem Beamten verwandt sind.
- Hinsichtlich des unter c) genannten Personenkreises ist zu beachten, daß ein Adoptivkind mit den Verwandten der aufsteigenden Linie des Adoptierenden nur in folgenden Fällen durch die Adoption verwandt wird:
- a) Durch die nach dem 31. 12. 1976 erfolgte Adoption eines Minderjährigen (vgl. §§ 1754, 1770 BGB),
 - b) durch die nach dem 31. 12. 1976 gemäß § 1772 BGB erfolgte Adoption eines Volljährigen,
 - c) durch eine vor dem 1. 1. 1977 erfolgte Adoption, wenn der an Kindes Statt Angenommene am 1. 1. 1977 noch minderjährig war und die Erklärung nach Artikel 12 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) nicht abgegeben wurde.
6. Nach Tz 22.2.1 wird eingefügt:
- Zu § 23
- 23.0.1 Durch Artikel 6 Nr. 2 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) sind

in § 23 Abs. 1 BeamVG die Worte „leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen und in § 23 Abs. 2 Satz 1 BeamVG die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt worden. Inhaltlich hat sich hierdurch nichts geändert.

7. a) Als neue Tz 32.1.1 wird eingefügt:

32.1.1 Der Bundesminister des Innern hat sich unter dem Gesichtspunkt der Haftungsfreistellung bei gefahrgeneigter Tätigkeit allgemein damit einverstanden erklärt, daß bei Sachschäden an Kraftfahrzeugen in Fällen leichter (normaler) Fahrlässigkeit von einer Minderung des Erstattungsbetrages (Tz 32.1.2 BeamVGvW) abgesehen wird, wenn das Kraftfahrzeug auf Verlangen oder Veranlassung des Dienstherrn eingesetzt wird. Das gilt insbesondere bei der Ersatzleistung für Sachschäden an anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen und Dienstgängen, für die die Anerkennung gilt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, im Rahmen der Prüfung nach Tz 32.1.2 BeamVGvW danach zu verfahren.

b) Die Tz 32.1.1, 32.1.1.1, 32.1.2.1, 32.1.2.2 und 32.1.3 werden Tz 32.1.2, 32.1.2.1, 32.1.3.1, 32.1.3.2 und 32.1.4.

8. Nach Tz 35.1 wird eingefügt:

35.2 In die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 BeamVG der Berechnung des Unfallausgleichs zugrunde zu legende Gesamtminderung ist nach dem Urteil des BayVGH vom 3. 5. 1984 – Nr. 3 B 83 A. 111 – (ZBR 1984 S. 343) eine abschätzbare (meßbare) Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch einen Vorschaden auch dann einzubeziehen, wenn die MdE aus dem Vorschaden weniger als 25 v. H. beträgt und deshalb keinen Unfallausgleich ausgelöst hätte. Die für nicht dienstunfallbedingte Vorschäden vorgesehene Kürzung des Unfallausgleichs (§ 35 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BeamVG) entfällt in einem solchen Fall.

Zu § 43

43.2 Durch Artikel 6 Nr. 3 des Adoptionsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) sind in § 43 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommen“ gestrichen worden. Inhaltlich hat sich hierdurch nichts geändert.

9. Die Tz 57.2.1 wird gestrichen.

10. In Tz 88.2.3 sind die aufgeführten Vomhundertsätze wie folgt zu ergänzen:

In der Aufstellung nach Satz 2 sind nach den Worten

1. Juli 1983 146, 74 v. H.

die Worte

1. Januar 1985 154,64 v. H.

und in der Aufstellung nach Satz 3 nach den Worten

1. Juli 1983 95,31 v. H.

die Worte

1. Januar 1985 101,56 v. H.

einzufügen.

II.

Mein RdErl. v. 1. 2. 1983 (MBI. NW. S. 176) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1985 S. 1814.

**Verbot von Vereinen
Okey-Verein, Dortmund**

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1985 – IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. August 1985 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Okey-Verein“, Dortmund, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Okey-Verein“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Okey-Verein“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Okey-Verein“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBI. NW. 1985 S. 1816.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Panama, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 1985 –
I B 5 – 441 – 2/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Panama in Hamburg ernannten Herrn Horacio Valdes Almengor am 12. September 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Konsularabteilung der Botschaft in Bonn hat nun folgenden Amtsbezirk: Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg; die Honorarkonsulate Düsseldorf, Köln, Frankfurt und Mainz sind der Botschaft unterstellt.

Das Konsulat München ist dem Generalkonsulat Hamburg nicht mehr unterstellt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen, am 4. September 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NW. 1985 S. 1816.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal**

Bek. d. Justizministers v. 11. 11. 1985 –
5413 E – I B. 194

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Wuppertal mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Wuppertal

Kenn-Nummer: 88

– MBI. NW. 1985 S. 1816.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Beitragssordnung
der Ärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 11. 1985 – V C 1 – 0810.44

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 10. 11. 1984 gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung vom 10. 11. 1984 (MBI. NW. S. 1930) beschlossen, den auf den Beitragsgrundmeßbetrag anzuwendenden Hebesatz für die Kammerbeiträge ab Beitragsgruppe 2 ab 1. 1. 1985 auf 69,230769 Prozent festzusetzen. Diesen Beschuß habe ich durch Erlass vom 15. 11. 1985 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 genehmigt.

– MBI. NW. 1985 S. 1817.

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 13. 11. 1985

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Franz-Josef Schmitz, Neuss, CDU,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Peter Stenmanns, CDU,
Sauerbruchstraße 3
4040 Neuss 1

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 12. 1985 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 13. November 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach
Landesdirektor

– MBI. NW. 1985 S. 1817.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986 mit den Anlagen in der Zeit

vom 19. Dezember 1985 bis 3. Januar 1986

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 297, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 8. November 1985

Neseke
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBI. NW. 1985 S. 1817.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1984

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktivseite

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

Passivseite

	DM	DM	31.12.1983 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	5.447.723.838,02		
b) sonstige	781.811.337,61		
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	1.833.151.287,--	6.229.535.175,63	6.260.270
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	6.315.424,72		
b) sonstige	895.117,11	7.210.541,83	24.250
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	28.659.157,01		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1985 fällig werdenden	12.295.750,--	40.954.907,01	46.298
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.975.330.764,50	2.914.704
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	4.995.400,--		
b) andere Rückstellungen	124.935.743,--	129.931.143,--	151.165
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	-,--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1.080.000.000,--	1.080.000.000,--	1.001.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten		24.662.617,12	52.154
8. Rechnungsabgrenzungsposten		10.073,51	10
9. Landeswohnungsbauvermögen*)			
Bestand am 1. Januar 1984	19.761.558.511,34		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1819.044.445,12		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 319.873.733,86		
Rückeinnahmen und sonstige Zugänge	DM 597.922,96		
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 123.397.433,49		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 415.259.851,49		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 12.657.513,23	551.314.798,21	21.349.759.815,07
10. Kapital (Grundkapital)		19.761.558	19.761.558
11. Offene Rücklagen		100.000.000,--	100.000
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage	10.000.000,--		
b) andere Rücklagen (Einstellung aus dem Bilanzgewinn 1983 4 Mio DM)	99.983.705,73	109.983.705,73	105.984
12. Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
		Summe der Passiven	32.051.378.743,40
			30.421.393
13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	1.821.419.212,55		1.994.091
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen	513.583.783,12	2.335.002.995,67	832.279
14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbhilfen/-zuschüssen Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen		2.278.256.199,55	1.980.266
15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB		4.442.352,97	18.585

*) Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFordG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1980 in Höhe von DM 6.069.723.744,53 (5.808.313.148,52)

Gewinn- und Verlustrechnung

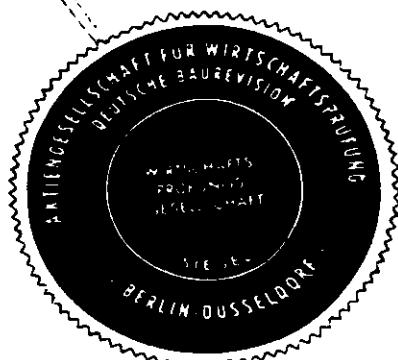
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984

Aufwendungen

	DM	DM	19 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		154.353.115,78	178.048
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		114.968,60	-
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-	-
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		143.549.258,73	111.118
5. Gehälter und Löhne		10.858.136,69	11.037
6. Soziale Abgaben		1.460.987,45	1.444
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		828.041,20	1.359
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		2.922.463,26	2.858
9. Verwaltungskosten an Dritte		60.864.578,63	62.202
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		609.078,01	511
11. Steuern	19.487,71		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	14.502,33	33.990,04	168
b) sonstige			
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		319.873.733,86	386.032
13. Sonstige Aufwendungen		2.389.882,23	2.726
14. Jahresüberschuß / Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
Summe	701.858.234,48	761.503	

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	415.259.851,49	420.746
b) aus dem Landesvermögen	769.737.052,01	869.487



Enträge

Düsseldorf,
den 29. März 1985

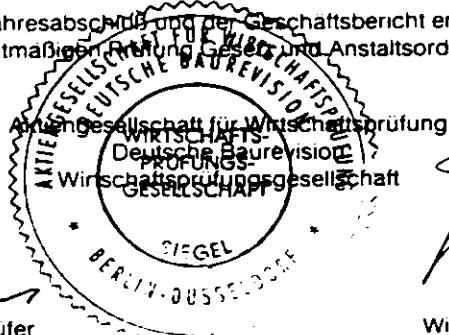
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Der Vorstand

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Richtung § 145 Abs. 1 und Anstaltsordnung.

Düsseldorf,
den 23. April 1985



Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

- MBI. NW. 1985 S. 1818.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 15. 11. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Seite

Seite

Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils	253	vor dem Schiedsgericht und vor dem ordentlichen Gericht. – Allein die (rechtskräftige) Feststellung des Bestehens des Schiedsvertrages macht eine Klage vor dem ordentlichen Gericht nicht (wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses) unzulässig. – Verweigert der wegen vorsätzlicher rechtswidriger Schädigung ersatzpflichtige Beklagte bei begründeten Zweifeln zur drohenden Verjährung grundlos jede – auch kurzfristige – Vereinbarung zur Hemmung einer „etwa noch eintretenden“ Verjährung und löst er dadurch Prozeßkosten in Millionenhöhe aus, so kann – auch bei ungeklärter Erfolgsaussicht der Klage – die entsprechende Anwendung des § 93 ZPO aus Billigkeitsgründen zur alleinigen Kostentragungspflicht des Beklagten führen. – Solange der Einwand aus § 242 BGB der Berufung auf Verjährung entgegensteht, ist die Verjährung gehemmt.
Anordnung über die Zählikartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	255	OLG Köln vom 8. Februar 1985 – 7 W 5/84 261
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	255	
Bekanntmachungen	257	
Personalnachrichten	258	
Ausschreibungen	260	
Gesetzgebungsübersicht	260	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
BGB §§ 202, 242; ZPO §§ 91 a, 93, 1027 a, 1045 – Zur Bewertung widersprüchlichen Verhaltens im Verfahren		– MBl. NW. 1985 S. 1822.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589